

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Per Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017 sgv-Gf/st

Vernehmlassungsantwort

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 17. Mai 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 scheint es unerlässlich, dass die Schweiz ihre Methode zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Personen revidiert. Die neu vorgeschlagene Bemessungsmethode scheint auch aus unserer Sicht die beste Alternative zur heute angewandten gemischten Methode darzustellen, weshalb wir dem Vorschlag des EDI grundsätzlich zustimmen.

Sorgen bereiten dem sgv die rund 35 Millionen Franken an jährlichen Mehrkosten, die mit den vorgeschlagenen Anpassungen ausgelöst würden. Im Gegensatz zum Bundesrat gehen wir nicht davon aus, dass sich die Invalidenversicherung IV nach wie vor auf einem Sanierungskurs befindet. Anstelle einer stetigen Reduktion haben die Umlageergebnisse der IV in den drei letzten Jahren stagniert. Einige Entwicklungen deuten darauf hin, dass die Ausgaben der IV in Zukunft eher wieder zu- statt substantiell abnehmen werden. Das Risiko ist daher gross, dass die IV nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung, wieder substantielle Verluste einfahren wird und der Schuldenberg zu- statt abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das EDI konkrete Sparmassnahmen in die Wege leitet, um die mit der vorgeschlagenen Verordnungsrevision ausgelösten Mehrausgaben vollständig zu kompensieren. Alles andere wäre aus unserer Sicht verantwortungslos. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv stimmt daher der vorgeschlagenen Verordnungsrevision nur unter der Voraussetzung zu, dass das EDI Sparmassnahmen initiiert, mit denen die absehbaren Mehrkosten vollständig aufgegangen werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor